

Statuten



Schweizer Club kochender Männer (SCKM)
Confrérie Suisse des Potes au feu (CSAP)
Club Svizzero Amici della Pentola (CSAP)
Club Svizzer da suschinunzs amaturs (CSCA)



Statuten SCKM 2018

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Name, Sitz und Zweck

Seite 4

<u>Art. 1</u>	<i>Name</i>
<u>Art. 2</u>	<i>Sitz</i>
<u>Art. 3</u>	<i>Zweck</i>
<u>Art. 4</u>	<i>Offizielle Clubpublikation</i>

Abschnitt B: Mitgliedschaft

Seite 4-6

<u>Art. 5</u>	<i>Mitglieder</i>
<u>Art. 5.1</u>	<i>Chuchis</i>
<u>Art. 5.2</u>	<i>Regionen</i>
<u>Art. 5.3</u>	<i>Einzelmitglieder</i>
<u>Art. 5.4</u>	<i>Ehrenmitglieder</i>
<u>Art. 5.5</u>	<i>Passivmitglieder</i>
<u>Art. 5.6</u>	<i>Gönnermitglieder</i>
<u>Art. 6</u>	<i>Aufnahme</i>
<u>Art. 7</u>	<i>Austritte</i>
<u>Art. 8</u>	<i>Mutationen</i>
<u>Art. 9</u>	<i>Ausschluss</i>
<u>Art. 10</u>	<i>Fachzeitschrift</i>

Abschnitt C: Organisation

Seite 6-10

<u>Art. 11</u>	<i>Club-Organe</i>
<u>Art. 12</u>	<i>Ordentliche GV</i>
<u>Art. 12.1</u>	<i>Traktanden</i>
<u>Art. 12.2</u>	<i>Ausserordentliche GV</i>
<u>Art. 12.3</u>	<i>Anträge</i>
<u>Art. 12.4</u>	<i>Stimmrecht</i>
<u>Art. 12.5</u>	<i>Protokoll</i>
<u>Art. 12.6</u>	<i>Wahlen- und Abstimmungen</i>
<u>Art. 13</u>	<i>Zentralvorstand</i>
<u>Art. 13.1</u>	<i>Mitglieder ZV</i>
<u>Art. 13.2</u>	<i>Aufgabenbereich ZV</i>
<u>Art. 13.3</u>	<i>Sitzungen</i>
<u>Art. 13.4</u>	<i>Beschlussfähigkeit</i>
<u>Art. 13.5</u>	<i>Zeichnungsberechtigung</i>



<u>Art. 13.6</u>	Ausserordentliche Ausgaben
<u>Art. 13.7</u>	Ausschuss
<u>Art. 14</u>	Verantwortlichkeiten
<u>Art. 15</u>	Sekretariat
<u>Art. 16</u>	Rechnungsprüfungskommission
<u>Art. 17</u>	Bericht
<u>Art. 18</u>	Kommissionen

Abschnitt D: Finanzen

Seite 10-11

<u>Art. 19</u>	Geschäftsjahr
<u>Art. 20</u>	Einnahmen
<u>Art. 21</u>	Ausgaben
<u>Art. 22</u>	Zahlungspflicht neuer Mitglieder
<u>Art. 23</u>	Jahresbeitrag
<u>Art. 24</u>	Haftung

Abschnitt E: Schlussbestimmungen

Seite 11

<u>Art. 25</u>	Statutenrevision
<u>Art. 26</u>	Auflösung des Clubs
<u>Art. 27</u>	Verwendung des Clubvermögens
<u>Art. 28</u>	Inkraftsetzen der vorliegenden Statuten

Stichwortverzeichnis

Seite 11-12



Statuten SCKM 2018

Abschnitt A: Name, Sitz und Zweck

- Name** Art. 1
Unter dem Namen Schweizer Club kochender Männer SCKM - Confrérie Suisse des Potes au feu (CSAP) - Club Svizzero Amici della Pentola (CSAP) - Club Svizzer da suschinunzs amatars (CSCA) – nachfolgend Club genannt, ist 1959 in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB gegründet worden.
- Sitz** Art. 2
Der Sitz des Clubs befindet sich am jeweiligen Ort des Sekretariates.
- Zweck** Art. 3
Der Club bezweckt das Hobby-Kochen unter Männern zu fördern. Erfahrungen sollen ausgetauscht, die Kameradschaft unter Gleichgesinnten gepflegt und freundschaftliche Beziehungen zu ähnlichen Clubs im In- und Ausland unterhalten werden.
- Offizielle Clubpublikation** Art. 4
Der Club gibt nach Möglichkeit eine offizielle Clubpublikation, den „Kochlöffel“, heraus.

Abschnitt B: Mitgliedschaft

- Mitglieder** Art. 5
Der Club besteht aus:
- | | | |
|----------------------------------|---|--|
| 01 Chuchis und ihren Mitgliedern | } | Die Mitglieder der Chuchis oder evtl. auch der Region mit Ausweis und Stimmrecht |
| 02 Regionen | | |
| 03 Einzelmitgliedern | } | mit Ausweis und Stimmrecht |
| 04 Ehrenmitgliedern | | |
| 05 Passivmitgliedern | } | mit Ausweis ohne Stimmrecht |
| 06 Gönnermitgliedern | | |
- Chuchis** Art. 5.1
Die Chuchi regelt ihre interne Organisation selber. Sie kann eigene Statuten festlegen, die aber die Ziele und Bestrebungen des SCKM beachten müssen. Ihre Mitglieder sind gleichgestellte Mitglieder des SCKM. Die Chuchi umfasst mindestens 4 Aktivmitglieder.
- Regionen** Art. 5.2
Eine oder mehrere Küchen können sich zu einer Region zusammenschliessen. Der Zentralvorstand legt die Anzahl der Regionen und deren geografischen Umfang fest (z.Z. Ostschweiz,



Zürichsee, Zentralschweiz, Aargau, Nord-West-Schweiz). Die administrativen Belange der Regionen werden durch das Sekretariat des SCKM wahrgenommen. Für jede Region wird ein Konto betreffend Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen geführt. Die einzelnen Regionen verfügen über ihr jeweiliges Konto. Die Bezugsberechtigten sind dem Sekretariat anzugeben. Die Regionen haben in ihrem Gebiet mindestens jährlich eine Versammlung durchzuführen, zu der alle Chuchis der Region eingeladen werden und durch ihren Präsidenten, Obmann oder einen Delegierten vertreten sind. Diese Versammlung wählt ihren Regionalleiter und seinen Stellvertreter. Sie kann auch weitere Funktionäre bestimmen. Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das dem Sekretariat des SCKM spätestens einen Monat nach der Versammlung zuzustellen ist. Die Regionen werden zur Durchführung von Kursen, Besichtigungen und Anlässen vom SCKM durch einen, jährlich von der Generalversammlung auf Vorschlag des ZV festzulegenden, Beitrag pro SCKM-Mitglied entschädigt. Diese Veranstaltungen können von allen SCKM-Mitgliedern zu den gleichen Bedingungen besucht werden.

Einzelmitglieder

Art. 5.3

Hobby-Köche, die nicht Mitglied einer Chuchi sind, werden als Einzelmitglieder in den Club aufgenommen.

Ehrenmitglieder

Art. 5.4

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Zentralvorstandes durch die GV ernannt. Sie sind beitragsbefreit. Den Antrag an den ZV stellt der zuständige Regionalleiter der Region.

Passivmitglieder

Art. 5.5

Hobby-Köche, die mit dem SCKM verbunden bleiben möchten, können Passivmitglied werden. Sie erhalten einen Mitgliederausweis sind aber nicht stimmberechtigt.

Gönnermitglieder

Art. 5.6

Die Gönnermitglieder unterstützen den SCKM mit einer Barspende von mindestens CHF 100.00 pro Jahr. Sie werden im „Kochlöffel“ erwähnt, erhalten einen Mitgliederausweis, sind aber nicht stimmberechtigt.

Aufnahme

Art. 6

Sowohl Chuchis als auch Einzelmitglieder stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Sekretariat des SCKM. Neuaufnahmen von Chuchis werden im Kochlöffel veröffentlicht.



Austritte

Art. 7

Der Austritt kann nur auf den 31. Dezember erfolgen.
Eine Austrittsfrist von mindestens zwei Monaten ist einzuhalten.
Ausstehende finanzielle Beiträge sind vorher zu begleichen und
Eigentum des SCKM ist dem ZV zurückzugeben.

Mutationen

Art. 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Sekretariat alle Veränderungen
(Ein- oder Austritte, Veränderung der Mitgliedschaftsart, persönliche
Adressänderungen, Änderung der offiziellen Chuchi-Adresse usw.)
schriftlich zu melden.

Ausschluss

Art. 9

- 01 Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen
Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können
durch Mehrheitsbeschluss sämtlicher Mitglieder des Zentral-
vorstandes aus dem Club und ausgeschlossen werden.
- 02 Mitglieder, deren Verhalten den Interessen und dem Ansehen des
Clubs schweren Schaden zufügen, können durch Mehrheitsbeschluss
an der Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Fachzeitschrift

Art. 10

Der Zentralvorstand bestimmt eine Fachzeitschrift und schliesst mit
dieser einen Vertrag mit vergünstigtem Abo-Preis ab. Die Chuchi- und
Einzelmitglieder erhalten diese Publikation periodisch zugestellt.
Der Abo-Preis wird mit dem Jahresbeitrag eingezogen. Wer diese
Fachzeitschrift nicht wünscht, teilt dies dem Sekretariat des SKCM
schriftlich mit. Die Laufzeit ist ein Jahr. Der Verzichts-Antrag auf das
Abo ist bis 31. Oktober zu stellen.

Abschnitt C: Organisation

Club-Organe

Art. 11

Die Organe des Clubs sind:

- 01 die Generalversammlung (GV)
- 02 der Zentralvorstand (ZV)
- 03 die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Ordentliche GV

Art. 12

Das oberste Organ des Clubs ist die Generalversammlung. Die GV hat
im 1. Semester eines Kalenderjahres stattzufinden.

Die Einladung hat 2 Monate vor der GV durch Publikation im
„Kochlöffel“ zu erfolgen. Die Traktandenliste, das Protokoll, der
Jahresbericht, die Jahresrechnung, der Revisorenbericht etc. können
im Internet abgerufen oder im Sekretariat bezogen werden und
liegen an der GV auf. Es erfolgt keine persönliche Einladung.



Traktanden

Art. 12.1

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

01. Wahl der Stimmenzähler
02. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und der allfällig ausserordentlichen Generalversammlung
03. Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten
04. Genehmigung der Jahresrechnung nach deren Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission und entsprechender Antragsstellung.
05. Mitglieder mutationen
06. Kenntnisnahme von Demissionen
07. Wahl des Zentralpräsidenten, des Vize-Zentralpräsidenten, der vier Ressortleiter: Finanzen, PR-Medien, Marketing/Sponsoring und Regionen sowie des Fähnrichs
08. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
09. Anträge und Aktivitäten des Zentralvorstandes. Anträge der Mitglieder
10. Genehmigung der Mitgliederbeiträge, der Entschädigung an die einzelnen Regionen für das kommende Jahr, des Budgets.
11. Genehmigung der Reglemente und Richtlinien für die Regionen.
12. Ehrungen.
13. Bestimmung des nächsten Tagungsortes.
14. Diverses

Ausserordentliche GV

Art. 12.2

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Zentralvorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder an den Zentralvorstand, durch den Zentralvorstand einberufen. Diese Einladung mit Traktandenliste hat persönlich und schriftlich, spätestens 30 Tage vor dem Anlass an jedes Mitglied, jedoch nicht an das Passivmitglied und den Gönner zu erfolgen. Die ausserordentliche Generalversammlung kann nur über Geschäfte verhandeln, die den Grund zu ihrer Einberufung bilden.

Anträge

Art. 12.3

Anträge der Mitglieder für die ordentliche GV sind dem Zentralvorstand jeweils bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen. Über Anträge, auch solche des Zentralvorstandes, erfolgt die Publikation gemäss Art. 12.

Stimmrecht

Art. 12.4

Jedes Mitglied mit einem gültigen Mitgliederausweis verfügt über eine Stimme und ist stimmberechtigt.

Die Stimmenübertragung ist nicht gestattet.

Protokoll

Art. 12.5

Bei jeder Generalversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.



Wahlen- und Abstimmungen

Art. 12.6

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet – wenn diese Statuten nichts anderes bestimmen – die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich der Stimme nicht enthalten.

Es wird offen abgestimmt. Der Zentralvorstand wird einzeln gewählt respektive bestätigt.

Zentralvorstand

Art. 13

Zur Leitung des Clubs wählt die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren den Zentralvorstand. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.

Mitglieder ZV

Art. 13.1

Der Zentralvorstand (ZV) besteht aus:

- 01 Zentralpräsident (ZP)
- 02 Vize-Zentralpräsident (VP)
- 03 Ressortleiter Finanzen (RF)
- 04 Ressortleiter PR-Medien (RM)
- 05 Ressortleiter Marketing/Sponsoring (MS)
- 06 Ressortleiter Regionen (RR)
- 07 den Regionalleiter der Regionen (RL)

Aufgabenbereich ZV

Art. 13.2

Die Aufgaben des Zentralvorstandes setzen sich wie folgt zusammen:

- 01 Er formuliert das Leitbild des SCKM.
- 02 Er sorgt für die Durchführung der an der GV festgelegten Ziele.
- 03 Er setzt, je nach Bedürfnis, verschiedene Arbeits- und Projektgruppen ein.
- 04 Er schliesst Sponsorenverträge ab und erstellt dementsprechende Richtlinien und Reglemente.
- 05 Er legt die Anzahl der Regionen und deren geografischen Umfang fest.
- 06 Er kann Richtlinien und Reglemente zur Durchführung von Kursen und Veranstaltungen erstellen.

Sitzungen

Art. 13.3

Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Zentralpräsidenten oder des Vize-Zentralpräsidenten oder wenn 1/3 seiner Mitglieder es verlangen.

Beschlussfähigkeit

Art. 13.4

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.



**Zeichnungs-
berechtigung**

Art. 13.5

Sämtliche von der GV gewählten ZV-Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. (Die Regionalleiter der Regionen sind nicht zeichnungs-berechtigt.)

**Ausserordentliche
Ausgaben**

Art. 13.6

Der Zentralvorstand verfügt für nicht budgetierte, ausserordentliche Ausgaben über eine Kompetenzsumme von CHF 5'000.00 pro Jahr.

Ausschuss

Art. 13.7

Für die Abwicklung des laufenden Tagesgeschäfts bilden die von der GV gewählten Mitglieder des ZV einen „leitenden Ausschuss“. Dieser handelt im Auftrag des ZV.

**Verantwortlich-
keiten**

01 Art. 14

Der Zentralpräsident ist verantwortlich für die Koordination im ZV, das Sekretariat, hat den Sitzungsvorsitz, hat den Stichtscheid und leitet die GV. Er repräsentiert den SCKM in der Schweiz und im Ausland.

02 Der Vize-Zentralpräsident ist verantwortlich für Spezialaufgaben. Er vertritt den Zentralpräsidenten.

03 Der Ressortleiter Finanzen hat die gesamte Verantwortung für die Clubbuchhaltung und das Mitgliederwesen.

04 Der Ressortleiter PR-Medien ist verantwortlich für die Redaktion der Clubpublikation und der gesamtschweizerischen Kommunikations-tätigkeit.

05 Der Ressortleiter Marketing/Sponsoring ist verantwortlich für das Sponsoring im Club.

06 Der Ressortleiter Regionen ist verantwortlich für die Verbindung zu den einzelnen Regionen. Er achtet auf die Organisation von Veranstaltungen, Anlässen, etc. und unterstützt die Regionen und deren Aktivitäten.

07 Der Regionalleiter der Region vertritt seine Region im Zentral-vorstand. Er kann sich im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter vertreten lassen, der dann die gleichen Rechte und Pflichten hat.

Sekretariat

Art. 15

Der / Die SekretärIn wird durch den ZV angestellt und gemäss Arbeitsvertrag durch den Club entschädigt. Für die Sekretariatsarbeit besteht ein detailliertes Pflichtenheft.

**Rechnungsprüfungs-
kommission**

Art. 16

Zur Prüfung des Kassabestandes, des Clubvermögens und der Jahresrechnung wählt die ordentliche Generalversammlung jährlich eine Rechnungsprüfungskommission (RPK), bestehend aus zwei Revisoren.



Bericht

Art. 17

Die RPK erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis. Die Rechnung und der Bericht sind von den zwei RPK-Mitgliedern zu prüfen und der Bericht ist zu unterzeichnen.

Kommissionen

Art. 18

Für ausserordentliche Aufgaben können vom Zentralvorstand oder an der GV besondere Kommissionen mit bestimmten Kompetenzen gebildet werden. Einer solchen Kommission muss mindestens ein Mitglied des Zentralvorstandes angehören.

Abschnitt D: Finanzen

Geschäftsjahr

Art. 19

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Einnahmen

Art. 20

Der Clubertrag besteht im Allgemeinen aus:

- 01 Jahresbeiträgen
- 02 Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- 03 Ausserordentlichen Beiträgen
- 04 Erträgen aus Veranstaltungen des Clubs
- 05 Erträgen aus der Clubpublikation „Kochlöffel“
- 06 Verkauf von Clubartikeln
- 07 Erträgen aus dem Clubvermögen
- 08 Erträgen aus Sponsoring

Ausgaben

Art. 21

Die Clubausgaben bestehen im Allgemeinen aus:

- 01 ordentliche Ausgaben aufgrund des von der Generalversammlung genehmigten Budgets
- 02 ausserordentliche Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme
- 03 dem jeweils an der GV festgelegten Beitrag an die Regionen

Zahlungspflicht neuer Mitglieder

Art. 22

Alle Mitglieder sind vom Tage ihrer Aufnahme an beitragspflichtig. Erfolgt die Aufnahme nach dem 30. Juni, wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben.

Jahresbeitrag

Art. 23

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr wird von der Generalversammlung festgelegt. Sie betragen zurzeit:

CHF 90.00 für Aktivmitglieder mit Fachzeitschrift
CHF 70.00 für Aktivmitglieder ohne Fachzeitschrift
CHF 0.00 für Ehrenmitglieder



CHF 50.00 für Passivmitglieder
Mitglieder, die mehreren Chuchis angehören, bezahlen den Jahresbeitrag nur 1x. Sie bezeichnen die Chuchi, die den Beitrag bezahlt.

Haftung

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des SCKM haftet das Clubvermögen des SCKM. Die Haftung der Clubmitglieder für Verbindlichkeiten des SCKM ist auf die Höhe eines Jahresbeitrages begrenzt.

Abschnitt E: Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Art. 25

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann nur von einer ordentlichen oder dazu speziell einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Auflösung des Clubs

Art. 26

Zur Auflösung des SCKM bedarf es einer speziell dazu einberufenen Generalversammlung. Die Einladung muss in der Clubpublikation veröffentlicht werden. Die Auflösung kann nur mit einem Quorum von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Verwendung des Clubvermögens

Art. 27

Im Falle der Auflösung des Clubs, ist das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einer nicht gewinnorientierten, ehrenamtlich geführten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, nach Entscheid der GV, zuzuführen. Ein Rückfluss des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkraftsetzen der vorliegenden Statuten

Art. 28

Diese vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Juni 2019 in Zürich angenommen worden. Sie treten auf das folgende neue Geschäftsjahr in Kraft.

Statuten SCKM 2018

Stichwortverzeichnis A-Z

<i>Anträge</i>	<i>Art. 12.3</i>	<i>Seite 7</i>
<i>Aufgabenbereich ZV</i>	<i>Art. 13.2</i>	<i>Seite 8</i>
<i>Auflösung des Clubs</i>	<i>Art. 26</i>	<i>Seite 11</i>
<i>Aufnahme</i>	<i>Art. 6</i>	<i>Seite 5</i>
<i>Ausgaben</i>	<i>Art. 21</i>	<i>Seite 10</i>



<i>Ausschluss</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Seite 6</i>
<i>Ausschuss</i>	<i>Art. 13.7</i>	<i>Seite 9</i>
<i>Ausserordentliche Ausgaben</i>	<i>Art. 13.6</i>	<i>Seite 9</i>
<i>Ausserordentliche GV</i>	<i>Art. 12.2</i>	<i>Seite 7</i>
<i>Austritte</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Seite 6</i>
<i>Bericht</i>	<i>Art. 17</i>	<i>Seite 10</i>
<i>Beschlussfähigkeit</i>	<i>Art. 13.4</i>	<i>Seite 8</i>
<i>Chuchis</i>	<i>Art. 5.1</i>	<i>Seite 4</i>
<i>Club-Organe</i>	<i>Art. 11</i>	<i>Seite 6</i>
<i>Ehrenmitglieder</i>	<i>Art. 5.3</i>	<i>Seite 5</i>
<i>Einnahmen</i>	<i>Art. 20</i>	<i>Seite 10</i>
<i>Einzelmitglieder</i>	<i>Art. 5.2</i>	<i>Seite 4</i>
<i>Fachzeitschrift</i>	<i>Art. 10</i>	<i>Seite 6</i>
<i>Geschäftsjahr</i>	<i>Art. 19</i>	<i>Seite 10</i>
<i>Gönnermitglieder</i>	<i>Art. 5.5</i>	<i>Seite 5</i>
<i>Haftung</i>	<i>Art. 24</i>	<i>Seite 11</i>
<i>Inkraftsetzen der vorliegenden Statuten</i>	<i>Art. 28</i>	<i>Seite 11</i>
<i>Jahresbeitrag</i>	<i>Art. 23</i>	<i>Seite 10</i>
<i>Kommissionen</i>	<i>Art. 18</i>	<i>Seite 10</i>
<i>Mitglieder</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Seite 4</i>
<i>Mitglieder ZV</i>	<i>Art. 13.1</i>	<i>Seite 8</i>
<i>Mutationen</i>	<i>Art. 8</i>	<i>Seite 6</i>
<i>Name</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Seite 4</i>
<i>Offizielle Clubpublikation</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Seite 4</i>
<i>Ordentliche GV</i>	<i>Art. 12</i>	<i>Seite 6</i>
<i>Passivmitglieder</i>	<i>Art. 5.4</i>	<i>Seite 5</i>
<i>Protokoll</i>	<i>Art. 12.5</i>	<i>Seite 7</i>
<i>Rechnungsprüfungskommission</i>	<i>Art. 16</i>	<i>Seite 9</i>
<i>Regionen</i>	<i>Art. 5.2</i>	<i>Seite 4</i>
<i>Sekretariat</i>	<i>Art. 15</i>	<i>Seite 9</i>
<i>Sitz</i>	<i>Art. 2</i>	<i>Seite 4</i>
<i>Sitzungen</i>	<i>Art. 13.3</i>	<i>Seite 8</i>
<i>Statutenrevision</i>	<i>Art. 25</i>	<i>Seite 11</i>
<i>Stimmrecht</i>	<i>Art. 12.4</i>	<i>Seite 7</i>
<i>Traktanden</i>	<i>Art. 12.1</i>	<i>Seite 7</i>
<i>Verantwortlichkeiten</i>	<i>Art. 14</i>	<i>Seite 9</i>
<i>Verwendung des Clubvermögens</i>	<i>Art. 27</i>	<i>Seite 11</i>
<i>Wahlen- und Abstimmungen</i>	<i>Art. 12.6</i>	<i>Seite 8</i>
<i>Zahlungspflicht neuer Mitglieder</i>	<i>Art. 22</i>	<i>Seite 10</i>
<i>Zeichnungsberechtigung</i>	<i>Art. 13.5</i>	<i>Seite 9</i>
<i>Zentralvorstand</i>	<i>Art. 13</i>	<i>Seite 8</i>
<i>Zweck</i>	<i>Art. 3</i>	<i>Seite 4</i>